

Begründung:

Gemäß § 9 (1) Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist im Sinne des § 2 (7) NKWG die Gemeindegewahlleitung für die Gemeindegewahl sowie die Direktwahl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

BM Böhling wird als jetziger Amtsinhaber erneut für das Bürgermeisteramt kandidieren und darf somit als Wahlbewerber gem. § 9 (4) NKWG nicht gleichzeitig Gemeindegewahlleitung oder Stellvertreter sein.

Gem. § 9 (3) NKWG wird vorgeschlagen StD Anja Müller und StOAR Thomas Berghof als Gemeindegewahlleitung und Stellvertreter zu berufen.